

In Memoriam. Berthold Kupisch (3.1.1932 – 30.12.2015)

1. Am vorletzten Tag des Jahres ist Berthold Kupisch, kurz vor der Vollendung seines 84. Lebensjahrs, in Heidelberg verstorben. Eine heimtückische Krankheit hat seine letzten Lebensjahre bestimmt, hat ihn zwischen Lebenshoffnung und Todesahnung gefangen gehalten. Kaum hat er über seine Krankheit sprechen wollen. Ablenkung suchte und fand er in der wissenschaftlichen Arbeit: in der Vorbereitung von Quellentexten für das Übersetzungsprojekt oder in Aufsätzen, die in den letzten Jahren häufig von der Übersetzungsarbeit angeregt waren. Mit ihm verliert die deutsche Romanistik einen inspirierenden Querdenker und einen liebenswürdigen Kollegen.

2. Seine Kinder- und Jugendjahre waren vom Krieg geprägt. 1932 in Gelsenkirchen geboren, besuchte er zunächst die Volksschule in seiner Heimatstadt, ehe seine Klasse für einige Jahre nach Bayern evakuiert wurde. Die Kinder sollten der im Ruhrgebiet, der Kohlekammer und eines der wichtigsten Industriegebiete des Reichs, stets wachsenden Gefahr des Bombenkriegs entgehen. So absolvierte er, für ein Arbeiterkind üblich, acht Jahre Volksschule. Trotz der bescheidenen Verhältnisse förderten die Eltern die Ausbildung ihrer beiden Söhne nach Kräften. Beide erhielten Musikunterricht und konnten nach Abschluss der Volksschule auf das Gymnasium wechseln. Kupischs älterer Bruder, Herbert, studierte später Mathematik, wurde in Heidelberg zum Dr. rer. nat. promoviert und lehrte zuletzt als Professor für Mathematik an der Freien Universität Berlin. Berthold Kupisch bestand, nach Ende der Volksschulzeit, die Eignungsprüfung für das Gymnasium, und konnte ab dem Herbst 1946 das Humboldtgynasium in Essen besuchen. Ostern 1953 legte er die Abiturprüfung ab. Anschließend arbeitete er für ein halbes Jahr als Werkstudent in einem Industriebetrieb, womit sich, wie er in seinem Lebenslauf berichtet¹, die Aufnahme in das evangelische Studienwerk Villigst verbindet. Dann begann er zunächst in Heidelberg Rechtswissenschaft zu studieren. 1955 wechselte er für zwei Semester nach Berlin, kehrte aber 1956 zurück nach Heidelberg und legte dort 1958 die Erste juristische Staatsprüfung ab. Aus dieser zweiten Heidelberger Zeit rühren erste Kontakte zu Wolfgang Kunkel und Ernst Levy her, an deren Seminaren er wiederholt teilnahm. Nach Ablegung der Staatsprüfung wird er wissenschaft-

¹ Dieser Lebenslauf ist Teil der an der Universität Münster geführten Personalakte; er wurde von Kupisch (im Mai 1970) angefertigt, als er sich auf die nach dem Weggang Dieter Nörrs frei gewordene Professur für Römisches und Bürgerliches Recht bewarb.

liche Hilfskraft am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft und beginnt noch 1958 mit der Ableistung des Referendariats. Beides unterbricht Kupisch für einen einjährigen Studienaufenthalt in Paris, den er mit einem Stipendium der französischen Regierung finanzieren kann. In Paris studiert er mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte und politische Wissenschaften am Institut des Sciences Politiques („Sciences Po“). In diese Zeit fällt auch die Wahl eines Promotionsthemas, angeregt von Hubert Niederländer. Die Dissertation wird 1964 approbiert und erscheint 1965 im Druck („*Die Versionsklage. Ihre Entwicklung von der gemeinrechtlichen Theorie des 17. Jahrhunderts bis zum österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch*“). Schon im Herbst 1963 legte Kupisch auch die Zweite juristische Staatsprüfung ab.

Kurz darauf und noch vor Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Weichen für eine wissenschaftliche Laufbahn gestellt: Kupisch wird wissenschaftlicher Assistent bei Gerardo Broggni. Mit ihm, dem nur wenige Jahre älteren Mentor, verbindet Kupisch eine lebenslange Freundschaft. Am 18. Juni 1969, kurze Zeit nachdem Broggni nach Mailand wechselte, wird Kupisch von der Heidelberger Fakultät die Lehrbefugnis für Römisches Recht und Bürgerliches Recht verliehen. Grundlage seiner Habilitation ist die 1974 erschienene Arbeit über „*In integrum restitutio und vindicatio utilis bei Eigentumsübertragungen im klassischen römischen Recht*“. Das Zweitgutachten erstellte Hubert Niederländer, der die Arbeit, wie Kupisch im Vorwort betont, auch mitbetreut hatte. Im Wintersemester 1969/70 vertritt der junge Universitätsdozent den noch nicht nachbesetzten Lehrstuhl seines Lehrers in Heidelberg, auf den später (1971) Karlheinz Misera berufen werden sollte. Das Sommersemester 1970 sieht Kupisch als Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht von Hans Brox in Münster; Brox war für die Zeit seiner Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter beurlaubt worden. Gleichzeitig mit ihm vertritt Karl-Heinz Ziegler den Lehrstuhl für Römisches und Bürgerliches Recht, der nach dem Weggang von Dieter Nörr nach München vakant geworden ist. Die Fakultät erprobt die beiden jungen Wissenschaftler als Nachfolger für Nörr und entscheidet sich dann, in der Sitzung der Berufungskommission vom 15. Juli 1970, für Berthold Kupisch. Die Verhandlungen verlaufen rasch; schon zum Wintersemester 1970/71 wird Kupisch zum ordentlichen Professor ernannt. Zwei Rufe, einer nach Passau (1978) und einer nach Frankfurt, als Nachfolger von Hermann Coing (1981), erreichen Kupisch, doch beide Rufe schlägt er aus und bleibt seiner Münsteraner Fakultät treu. Das liegt wohl an dem ruhigen Arbeitsklima und den freundschaftlichen Verbindungen zu vielen seiner Kollegen, etwa zu Jürgen Welp, Helmut Kollhoser und Bernhard Großfeld. Bei den Verhandlungen zur Abwehr des Rufs nach Passau schrieb Jürgen Welp, damals Dekan der Fakultät, an den Rektor, dass „der Fachbereich größten Wert auf den Verbleib von Prof. Kupisch in Münster“

lege². Das war keine leere Formel; in Münster hat Kupisch privat wie beruflich sein zweites Zuhause gefunden.

Sein Herz aber gehörte Heidelberg. Und so kam es nicht überraschend, dass Kupisch am 1.10.2003, wenige Jahre nach seiner Emeritierung, nach Heidelberg umzog. Dort war, im Haus eines Freundes, in der Bergstraße 40, eine schöne Wohnung frei geworden, in der Kupisch – so war es immer schon geplant – seinen Lebensabend verbringen wollte. Das neue Heim bezog er aber nicht alleine, sondern gemeinsam mit seiner langjährigen Freundin, und so fand mit dem Umzug nach Heidelberg auch sein Leben als Junggeselle ein Ende. Zu dem inzwischen personell ganz veränderten Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft suchte und fand Kupisch rasch Zugang, sodass er für seine wissenschaftliche Arbeit wieder auf eine große Bibliothek zurückgreifen konnte.

3. Als Wissenschaftler, und zwar als Romanist wie als Zivlist, hat Berthold Kupisch eine reiche Ernte eingefahren. Zwar mag die Liste von Publikationen bei manchem Kollegen länger sein, bei Kupisch aber ist jedes Buch und jeder Aufsatz ein wohldurchdachtes, ausgefeiltes Unikat. Kupisch liebte den Widerspruch, die neue Idee, den produktiven Dissens. Niemals stand er auf der Seite einer ‘herrschenden Meinung’, oft entwickelte er eine neue Lösung auf alte Fragen. Während seine Dissertation noch eine, wenn auch in der Sache wichtige und bis heute verlässliche, dogmenhistorische Fingerübung war, so läuft er mit seiner Habilitationsschrift gegen eine damals verfestigte Ansicht an, die *in integrum restitutio* desjenigen, der aufgrund eines nichtigen Rechtsgeschäfts sein Eigentum übertragen hat, sei regelmäßig vom Prätor, also durch hoheitliche Anordnung, bewerkstelligt worden. Kupisch zeigt mit großer Plausibilität, dass in allen diesen Fällen, sei es wegen Minderjährigkeit des Verfügenden, sei es wegen *dolus* oder *metus* des Erwerbers, auch eine judizielle Restitution in Betracht kam. Seine These fand rasch Zustimmung und konnte auch auf Dauer, wie Max Kaser vorausgesagt hatte³, «allgemeine Anerkennung gewinnen»⁴. Aus seiner späteren romanistischen Arbeit ist der Aufsatz über «Römische Sachmängelhaftung» hervorzuheben⁵, in der Kupisch sich vor allem dagegen wandte, wie Éva Jakab die von den kurulischen Ädilen gewährten Gewährleistungsklagen mit den von eben diesen geforderten Garantiestipulationen vereinbaren wollte. Kupisch verband beides zu einer neuen Erklärung, die die längeren Gewährlei-

² Brief vom 24.2.1978; Personalakte Kupisch an der Univ. Münster.

³ Etwa von M. Kaser, *Zur in integrum restitutio, besonders wegen metus und dolus*, in *SZ* 94, 1977, 101-102.

⁴ Vgl. M. Kaser, K. Hackl, *Das römische Zivilprozessrecht*, 2. Aufl., München 1996, 423 ff.

⁵ *Römische Sachmängelhaftung. Ein Beispiel für die „ökonomische Analyse des Rechts“?*, in *TR* 70, 2002, 21 ff.

stungsfristen (6 bzw. 12 Monate) an eine vom Verkäufer gegebene Zusicherung knüpfte, während bei einem ohne solche Zusicherung abgeschlossenen Kauf dem Käufer nur 2 bzw. 6 Monate (vgl. D. 21,1,28) zur Verfügung stünden, um die *actio quanti minoris* oder *redhibitoria* zu erheben. Jakab, die Kupischs Deutung ihrerseits energisch widersprach, meinte verwundert, dass diese Deutung «bis jetzt von niemandem» vertreten worden sei⁶. Das klingt nach Skepsis, aber Kupisch war nicht der Wissenschaftler, der ausgetretenen Pfaden folgte. Er griff zur Feder, wenn er einen neuen Blick gewonnen, eine neue Interpretation entwickelt hatte. Schon die *laudatio* des Dekans im Berufungsverfahren in Münster hält ihm zugute, dass er ein «scharfsinniger und zugleich eigenwilliger Rechtshistoriker» sei⁷. Besser kann man das auch jetzt, da sein Werk abgeschlossen ist, nicht ausdrücken.

Seine Eigenwilligkeit und sein Ideenreichtum machen sich auch in seinen Schriften zum modernen Recht bemerkbar. Zu erwähnen sind etwa sein dezidiertes Eintreten für die sog. ‘Erfolgstheorie’ im Deliktsrecht⁸ und, vor allem, seine Deutung des § 812, die die Tatbestandselemente von Leistungs- und Nichtleistungsbereicherung harmonisiert und das Merkmal, auf wessen ‘Kosten’ eine rechtsgrundlose Leistung erfolgte, in Fällen mobilisiert, in denen über Konditionen im Mehrpersonenverhältnis zu entscheiden ist⁹. Mit Genugtuung konnte Kupisch erfahren, dass Manfred Lieb, im Münchener Kommentar¹⁰, seinen Thesen in vielen Punkten folgte.

In den letzten drei Jahrzehnten widmete sich Kupisch mit großem Engagement der Übersetzung des *Corpus Iuris Civilis* ins Deutsche. Gemeinsam mit Okko Behrends, Rolf Knütel und Hans-Hermann Seiler gehört er, im Februar 1985, zu den Begründern dieses Jahrhundertprojekts. Bis zu seinem Tod war er als Herausgeber tätig, übersetzte zuletzt das 37. Buch der Digesten und redigierte einzelne Titel aus den Büchern 35-40. Von den Mitherausgebern wurde

⁶ É. Jakab, *Cavere und Haftung für Sachmängel. Zehn Argumente gegen Berthold Kupisch*, in dies./W. Ernst (Hg.), *Kaufen nach Römischem Recht. Antikes Erbe in den europäischen Kaufrechtsordnungen*, 2008, 123.

⁷ *Laudatio* von Prof. Dr. Walter Stree (Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Münsteraner Fakultät) vom 15.7.1970; Personalakte Berthold Kupisch, Universität Münster.

⁸ B. Kupisch, W. Krüger (Hg.), *Deliktsrecht*, München 1983; die Vorstellung vom „Handlungsunrecht“ beschränkten die Autoren auf das fahrlässige „Unterlassungsdelikt“.

⁹ Aus den zahlreichen Publikationen sind vor allem zu erwähnen: *Gesetzespositivismus im Bereicherungsrecht. Zur Leistungskondition im Drei-Personen-Verhältnis*, Berlin 1978; *Einheitliche Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs – ein Mißgriff des Gesetzgebers?*, in *Festgabe v. Lübtow*, 1980, 501 ff.; *Rechtspositivismus im Bereicherungsrecht*, in: *JZ* 1997, 213 ff.

¹⁰ M. Lieb, in *Münchener Kommentar zum BGB*, von der 2. Aufl. (1986) bis zur 4. Aufl. (2004).

sein ausgeprägter Sinn für dogmatische Zusammenhänge ebenso geschätzt wie die stilistische Eleganz seiner Übersetzungsvorschläge. Sein Engagement bei der ARISTEC (Associazione Internazionale per la Ricerca Storico-Giuridica e Comparatistica) steht beispielhaft für die zahlreichen Kontakte zu in- und ausländischen Kollegen. Gemeinsam mit Mario Talamanca, Letizia Vacca, Bruno Schmidlin und anderen Kollegen gehörte er in den frühen 90er-Jahren zu den Gründungsmitgliedern der ARISTEC, und in den folgenden Jahren hat er zahlreiche Symposien mit seinen Vorträgen bereichert.

4. Wer Berthold Kupisch nur flüchtig kannte, konnte ihn für einen Einzelgänger halten: Dafür sprachen nicht nur sein Junggesellentum und seine wissenschaftliche Neigung zum Widerspruch, sondern auch die Distanz, die er zu jenen Kollegen wahrte, mit denen er nur auf beruflicher Ebene verkehrte. Mit dem Angebot des «Du» war er im Kollegenkreis sehr sparsam umgegangen. Wer ihn aber etwas besser kannte, wer ihn bei privaten Ereignissen oder sonst in entspannter Runde begleitete, der lernte einen jovialen Gesprächspartner und liebenswürdigen Gesellschafter kennen. Sein trockener Humor und seine charmante Art haben viele heitere Runden begleitet, und unvergesslich sind mir manche seiner hier witzigen, dort tiefsinnigen, immer aber treffenden Bemerkungen. In den Münsteraner Jahren, da ich ihn als sein Lehrstuhlnachfolger kennen lernte, ist er mir zum väterlichen Freund geworden, zum kritischen Gesprächspartner und zum unaufdringlichen Ratgeber. Sehr bedauert habe ich deshalb seinen Umzug nach Heidelberg, 2003. Viel zu selten haben wir uns seither getroffen und ausgetauscht. Nun ist ein Wiedersehen, in dieser Welt, nicht mehr möglich.

Seinen Freunden wird er als Freund in Erinnerung bleiben. Die ihn kannten, werden ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren. Allen Kollegen aber, auch den nächsten Generationen, hat er ein wichtiges Vermächtnis hinterlassen: Nicht behaglicher Konsens sondern unruhiger Zweifel bringt unsere Wissenschaft voran.

Martin Schermaier
Universität Bonn
schermaier@jura.uni-bonn.de

